

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 10/6501 –

Bericht der Bundesregierung über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 EWG-Vertrag über gleiches Entgelt für Männer und Frauen (Berichtszeitraum 1980 bis 1985)

A. Problem

Die Bundesregierung ist aufgrund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 1966 und vom 6. Oktober 1977 gehalten, in zweijährigem Abstand einen Bericht über die Anwendung des Artikels 119 EWG-Vertrag vorzulegen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist der Auffassung, daß bei der Anwendung des in Artikel 119 EWG-Vertrag festgelegten Grundsatzes gleichen Entgeltes für Männer und Frauen noch Mängel bestehen und daher auch künftig ein Bericht durch die Bundesregierung vorgelegt werden soll. Allerdings soll die Berichtspflicht auf drei Jahre verlängert werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird ersucht, künftig in dreijährigem Turnus einen Bericht vorzulegen.

Mehrheitsbeschluß

mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der FDP angenommen.

C. Alternativen

Im Ausschuß wurde erörtert, die Bundesregierung solle pro Wahlperiode einen Bericht vorlegen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

nach Kenntnisnahme des Berichts die Bundesregierung zu ersuchen, dem Deutschen Bundestag künftig in Abständen von drei Jahren zu berichten und damit den nächsten Bericht zum 30. November 1989 vorzulegen.

Bonn, den 2. März 1988

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	Dr. Thomae
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Thomae

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 30. Sitzung am 8. Oktober 1987 die Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 20. November 1986 — Drucksache 10/6501 — erneut an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung war in der 10. Wahlperiode zwar am 10. Dezember 1986 vom Deutschen Bundestag an die genannten Ausschüsse überwiesen worden. Wegen Ablaufs der Wahlperiode war eine Beratung in den Ausschüssen jedoch nicht mehr möglich.

II.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 2. März 1988 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, den Bericht — Drucksache 10/6501 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Mit dem gleichen Mehrheitsverhältnis hat er die nachfolgende, von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Stellungnahme abgelehnt:

„Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit stellt fest, daß bei der Anwendung des in Artikel 119 EWG-Vertrag festgelegten Grundsatzes über gleiches Entgelt für Männer und Frauen noch Mängel bestehen. Insbesondere besteht weiterhin das Problem der versteckten bzw. indirekten Lohndiskriminierung für Frauen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, die Bundesregierung aufzufordern, dem Deutschen Bundestag zukünftig in Abständen von drei Jahren über die tarifliche

Entwicklung des gleichen Arbeitsentgeltes für Männer und Frauen unter besonderer Berücksichtigung der indirekten Lohndiskriminierung von Frauen zu berichten und den nächsten Bericht zum 30. November 1989 vorzulegen.“

III.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 24. Sitzung am 2. März 1988 die Unterrichtung durch die Bundesregierung beraten und zur Kenntnis genommen. Er hat dabei die Auffassung vertreten, daß bei der Anwendung des in Artikel 119 EWG-Vertrag festgelegten Grundsatzes über gleiches Entgelt für Männer und Frauen noch Mängel bestehen. Übereinstimmende Auffassung war, die Bundesregierung sollte dem Deutschen Bundestag auch künftig in regelmäßigen Zeitabständen über die Verwirklichung des Grundsatzes der gleichen Entlohnung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz berichten. Unterschiedliche Auffassungen gab es über den dabei festzulegenden Zeitraum. Während die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN dem Antrag der Fraktion der SPD folgten, die Bundesregierung solle alle drei Jahre berichten, wurde aus der Fraktion der FDP angeregt, die Frist auf vier Jahre auszudehnen, so daß pro Wahlperiode jeweils ein Bericht vorzulegen sei. Diese Auffassung fand jedoch keine Zustimmung.

Der Ausschuß beschloß daher mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung eines Mitgliedes der Fraktion der FDP, die Bundesregierung solle ersucht werden, dem Deutschen Bundestag zukünftig in Abständen von drei Jahren über die tarifliche Entwicklung des gleichen Arbeitsentgeltes für Männer und Frauen zu berichten und damit den nächsten Bericht zum 30. November 1989 vorzulegen.

Bonn, den 20. April 1988

Dr. Thomae

Berichterstatler